OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400748/2/FP

Datum:
Linz, 13. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ü A, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. Juli 2023, GZ: BHWL/923180000290/23, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200 Euro (22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (1 Tag 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und machte ihm folgenden Vorwurf

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	25.07.2022, 19:30 Uhr
	Ort:	Steinerkirchen an der Traun, A8 Str.km 2,323, Abschnitt Wels West-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: […]“

Weiters ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 30 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 29. Juli 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe bei der ASFINAG ein Konto angelegt, um die Maut automatisch von seiner Kreditkarte einziehen zu lassen. Er habe die Onlinevignette über die ASFINAG-online-App gekauft. Es könne sein, dass die Maut nicht ordnungsgemäß erhoben worden sei, weil das System nicht ordnungsgemäß funktioniert habe. Auf dem Rückweg sei er auch durch Österreich gefahren. Da habe er das Konto genau so eingerichtet.
Belege habe er bereits vorgelegt.

I.3. Mit Schreiben vom 1. August 2023 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gem. § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 25. Juli 2022 um 19:30 Uhr als Lenker des PKW mit dem holländischen Kennzeichen x die Autobahn A8 in Steinerkirchen an der Traun, bei Str.km 2,323, Abschnitt Wels, West-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz befahren. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war zum Betretungszeitpunkt keine Vignette angebracht. Zudem war keine digitale Vignette registriert.
[Schreiben der ASFINAG vom 10. Juli 2023 samt Beilagen]

Der Bf hat vielmehr im Wege des Onlineshops der ASFINAG die sogenannte digitale Streckenmaut „FLEX“ aktiviert und damit am 25. Juli 2022 Streckenmaut im Ausmaß von 16 Euro entrichtet (25. Juli 2022, 20:10, Bosruck Tunnel, 6 Euro, und eine weitere Strecke im Rahmen der digitalen Streckenmaut von 10 Euro) .
[Schreiben der ASFINAG vom 10. Juli 2023 samt Beilagen; Kontoauszug Bf; Angaben des Bf]

Eine Digitale 10-Tages Vignette zum Preis von 9,60 Euro hat der Bf erst am 8. August 2022 erworben.
[Rechnung mit der Nummer 400015437938 vom 8. August 2022; Kontoauszug Bf]

Der Bf erwarb zudem an einer Vertriebsstelle, die für die ASFINAG tätig ist, der Tankstelle in SUBEN eine sogenannte DARS-Vignette für Slowenien.
[Schreiben der ASFINAG vom 10. Juli 2023 samt Beilagen]

Die ASFINAG hat den Bf als Zulassungsbesitzer des verwendeten KFZ zur Entrichtung der Ersatzmaut aufgefordert. Die Ersatzmaut wurde nicht entrichtet. Der Bf hat das Bezug habende Schreiben nicht behoben.
[Beweisbilder, Angaben Bf, Schreiben ASFINAG]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und wurde durch Einsichtnahme in das Behördenportal verifiziert.

Es steht insofern zweifelsfrei fest, dass der Bf bei seiner Fahrt am 25. Juli 2022 über keine Vignette verfügte, dies aber bis heute aufgrund eines Irrtums nicht erkannt hat. Dies ist aus dem von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Foto und der Darstellung der ASFINAG, bzw. dem Behördenportal, in welchem für den Tattag keine elektronische Vignette hinterlegt ist, zweifelsfrei erkennbar.

Für das Gericht ergibt sich aus den Umständen, den vorliegenden Beweismitteln und des Vorbringens, dass der Bf annahm, er könne durch Aktivieren der „Flex"-Funktion im Rahmen der digitalen Streckenmaut die auf österreichischen Autobahnen fällige Maut unkompliziert und vollständig entrichten.

Es erstaunt auch nicht, dass ein Ausländer, der sich auf einer Urlaubsfahrt befindet das komplexe österreichische Mautsystem mit Vignetten, elektronischen Vignette und weiteren Abschnitten (Streckenmaut), für die gesondert Mautbeträge zu entrichten sind, nicht zur Gänze durchblickt.

III. Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten."

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut."

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11.
§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des

Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]“

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Aus § 11 Abs 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten ist. Der Bf hatte zur Tatzeit keine Vignette am von ihm gelenkten PKW angebracht gehabt. Es war auch keine elektronische Vignette gelöst worden.

Die Vignette hat nach den gesetzlichen Grundlagen beim Auffahren auf das mautpflichtige Bundesstraßennetz angebracht zu sein.

Zudem existieren in Österreich wenige besondere Autobahnabschnitte (Alpenüberquerungen, zB auf der vom Bf benutzten Pyhrnautobahn A9) für die eine sogenannte Streckenmaut zu entrichten ist. Es handelt sich dabei um Streckenabschnitte, deren Errichtung besonders kostenintensiv war, weshalb auf diesen Abschnitten gesonderte Streckenmauttarife gelten.

Für diese bietet die ASFINAG ebenfalls die Bezahlung im Wege eines digitalen Systems an, u.a. das System „FLEX“ bei welchem das KFZ-Kennzeichen bei der Durchfahrt durch die Mautstation registriert wird und im Falle der vorherigen Registrierung eine automatische Abbuchung der jeweiligen Streckenmaut vom hinterlegten Zahlungsmittel erfolgt. Nur diese Registrierung hatte der Bf am 25. Juli 2022 durchgeführt.

Er hat allerdings übersehen, dass für alle anderen Mautabschnitte, also im Ergebnis alle Autobahnen außerhalb der Streckenmautabschnitte Maut im Wege der Anbringung einer Vignette oder durch Kauf einer Digitalen Vignette zu entrichten war.

Dies ändert aber nichts daran, dass der Bf die österreichische Autobahn, außerhalb der Strecken, auf denen die sogenannte Streckenmaut eingehoben wird, nur bei Vorhandensein einer Vignette befahren hätte dürfen.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG also erfüllt, weil er die Autobahn im Tatortbereich befahren hat, ohne die zeitabhängige Maut (ordnungsgemäß) entrichtet zu haben.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Beim Delikt nach § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wie bereits dargestellt, ist aufgrund des Aktenstandes offenkundig, dass der Bf nicht erkannt hat, dass in Österreich verschiedene Mautsysteme existieren, der Bf – auf normalen Mautstrecken – verpflichtet war, die sogenannte zeitabhängige Maut durch Kauf und Aufkleben einer Vignette oder durch Kauf einer digitalen

Vignette zu entrichten und auf Mautstrecken, auf denen die sogenannte Streckenmaut zu entrichten ist, diese abführen musste (was geschehen ist).

Beim Lenken eines Fahrzeuges in Österreich muss sich der Straßenbenützer über die jeweils gültigen Vorschriften informieren.
Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. aus:
„Der Inhaber einer Lenkerberechtigung ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der straßenpolizeilichen Bestimmungen zu informieren (Hinweis E 18.10.1989, 89/02/0039). Das gilt auch für einen Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich benützenden Ausländer (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0064).“ (VwGH 21. Oktober 1993, 93/11/0115)

Da der Bf es verabsäumt hat sich entsprechend zu informieren, bzw. nicht dafür gesorgt hat, dass er über eine Vignette verfügt, ist Fahrlässigkeit gegeben.

Dem Bf ist die Tat insofern auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Es ist allerdings zu bemerken, dass die ASFINAG das Mautsystem ihrer Homepage zwar erklärt, das Gericht allerdings auf dem Standpunkt steht, dass die auf den Homepages der ASFINAG vorgehaltene Information teilweise verwirrend und komplex ist und bei nicht intensiver Auseinandersetzung mit der Materie schwierig zu durchschauen ist.
Das Gericht vermag nachzuvollziehen, dass angesichts der plakativen Darstellung des Systems „FLEX“ im Onlineshop der ASFINAG und aufgrund des sprachlogisch nicht nachvollziehbar eingesetzten Begriffs „Streckenmaut“ (mit diesem werden einzelne bestimmte Abschnitte der Autobahn gemeint, er könnte sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch aber auch auf vignettenpflichtige Strecken beziehen) ein Irrtum leicht hervorgerufen wird und der Eindruck entstehen kann, wenn man sich nicht intensiv mit dem österreichischen Mautsystem auseinandersetzt, dass durch Registrierung zu diesem System, die Maut grundsätzlich automatisch eingezogen wird. Dies vor Allem, wenn die Homepage in einer anderen als der Ausgangssprache Deutsch konsultiert wird und der „Kunstbegriff“ Streckenmaut in eine andere Sprache übersetzt wird.

Zwar kann der Bf einen relevanten Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG insofern nicht geltend machen, weil er sich im Detail informieren musste, jedoch wirkt sich dieser Umstand auf sein Verschulden aus, welches das Gericht angesichts des Wunsches des Bf, die Maut zu entrichten und der dargestellten Problematik als nicht allzu schwer einschätzt.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.
Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung,

oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro verhängt. Damit muss auf andere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden.

Allerdings erachtet das Gericht vorliegend den Anwendungsbereich des § 20 VStG als gegeben.
Zunächst ist der Bf unbescholten, was einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt.
Zudem liegt nach Ansicht des Gerichtes der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 12 StGB vor, zumal der Bf einem Rechtsirrtum unterlegen ist, der zwar nicht schuldausschließend wirkt, aber wie bereits dargelegt auf Umstände zurückzuführen sind, die nachvollziehbar sind.
Weiters liegt der Milderungsgrund der Z 17 leg. cit. vor, weil der Sachverhalt durch das Vorbringen des Bf und durch Vorlage des Kontoauszugs, der die Umstände in Zusammenhang mit seinem Irrtum aufzuklären vermochte, aufklären konnte und damit wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat.

Insgesamt überwiegen die Milderungsgründe daher beträchtlich, weil keine Erschwerungsgründe vorliegen, sodass die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird.

Der Bf hat daher Anspruch auf eine Reduktion der Strafe.

Insgesamt erachtet es das Gericht als gerechtfertigt, die Mindeststrafe um ein Drittel zu unterschreiten und eine Strafe von 200 Euro zu verhängen. Diese Strafe erachtet das Gericht als erforderlich, um den Bf anzuhalten, sich künftig besser zu informieren, gleichzeitig reicht diese Strafe aber aus, ihn von gleichartigen Taten abzuhalten. Aus generalpräventiven Gründen erscheint eine spürbare Strafe allerdings als erforderlich um aufzuzeigen, dass es sich bei Mautvergehen um keine Kavaliersdelikte handelt, weil die Einnahmen aus der Maut einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des höherrangigen Straßennetzes liefern und damit von großer Bedeutung für die Verkehrssicherheit sind.

Angesichts des Unterschreitens der Mindeststrafe, muss auf weitere Strafzumessungsgründe nicht mehr eingegangen werden.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da der Bf das im Gesetz

typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 20 Euro (das sind 10 % der Strafe).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette oder das Lösen einer elektronischen Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.
Die Strafbemessung ist eine Ermessensfrage und ist nicht verallgemeinerungsfähig.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl